

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5405/J-NR/2026 betreffend NGO-Business: 23.500,00 € für Werbung für Abtreibungen?, die die Abgeordneten zum Nationalrat Christoph Steiner, Kolleginnen und Kollegen am 23. März 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2 sowie 7:

- *Welche Maßnahmen bzw. Projekte des Vereins „ARANEA“ wurden in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) in welcher Höhe gefördert?*
 - a. Wann wurde die Förderung beantragt?*
 - b. Von wem wurde die Förderung beantragt?*
 - i. Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?*
 - c. Wann wurde die Förderung genehmigt?*
 - d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?*
 - i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)*
 - e. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?*
 - i. Wenn ja, mit welchen?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
 - f. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?*
 - g. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. Wann?*
 - ii. Mit welchem Ergebnis?*
 - iii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?*

- h. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?*
- i. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch den Verein „ARANEA“ erbracht?*
- *Welche Maßnahmen bzw. Projekte des Vereins „ARANEA“ wurden in dieser Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) bislang in welcher Höhe gefördert?*
- a. Wann wurde die Förderung beantragt?*
- b. Von wem wurde die Förderung beantragt?*
- i. Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?*
- c. Wann wurde die Förderung genehmigt?*
- d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?*
- i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)*
- e. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?*
- i. Wenn ja, mit welchen?*
- ii. Wenn nein, warum nicht?*
- f. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?*
- g. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?*
- i. Wann?*
- ii. Mit welchem Ergebnis?*
- iii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?*
- h. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?*
- i. Gab es Kontrollen vor Ort durch die fördergebende Stelle?*
- j. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch den Verein „ARANEA“ erbracht?*
- *Welche Drittmittel (EU, Länder, Gemeinden, private Stiftungen, Spenden) wurden im Förderzeitraum zusätzlich zu den Bundesmitteln durch den Verein „ARANEA“ eingeworben?*
- a. Wurden diese Drittmittel in der Förderabrechnung berücksichtigt?*
- b. Gab es Überschneidungen oder Doppelfinanzierungen mit Bundesmitteln?*
- c. Wenn ja, in welcher Höhe?*

Vorweg darf angemerkt werden, dass über anfragegegenständliche Förderungen des Bildungsministeriums kommissionell von dem entsprechend den Förderungsgebarungsrichtlinien der Untergliederung 30 (Bildung) eingerichteten Panel entschieden wird. Neben der Entscheidung über die Zuerkennung von Förderungen kommen dem Panel insbesondere auch die nähere Ausgestaltung der Kriterien für die Zuerkennung von Förderungen, die Beobachtung der Wirkungen bzw. Ergebnisse der Förderungsgebarung infolge der Umsetzung der Förderungsschwerpunkte sowie allenfalls darauf gestützte Empfehlungen an die Ressortleitung zu.

- Zu den Fragen 1 lit. a bis d und 2 lit. a bis d:

Antrag					Genehmigung BM		Abrechnung
Datum	von wem unterfertigt	Gegenstand	Laufzeit	Antrags-höhe	Förderungs-höhe	Datum	Datum
30.08.2019	Geschäftsführung Aranea	Schulworkshops für Mädchen und junge Frauen zu Themen wie Selbstbehauptung, Gewaltprävention, Antirassismus, Mobbing, Medien und Rollenbildern	01.10.2019-30.09.2020	10.000,00	6.000,00	24.10.2019	13.01.2021
27.08.2020			01.10.2020-30.09.2021	10.000,00	6.000,00	10.11.2020	03.02.2022
29.07.2021			01.10.2021-30.09.2022	10.000,00	6.000,00	14.10.2021	14.03.2023
01.08.2022			01.10.2022-30.09.2023	10.000,00	7.500,00	01.12.2022	04.04.2024
20.07.2023			01.10.2023-30.09.2024	10.800,00	8.000,00	05.01.2024	14.07.2025
29.07.2024			01.10.2024-30.09.2025	12.000,00	8.000,00	28.11.2024	noch nicht abgerechnet
08.08.2025			01.10.2025-30.09.2026	13.000,00	7.000,00	06.11.2025	noch nicht abgerechnet

Im Rahmen der Förderungsgebarung des Bundesministeriums für Bildung erfolgt die Überprüfung der rechtsgültigen Unterfertigung von Förderungsansuchen auf Grundlage der von den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern im Rahmen der Antragstellung einschlägig einzureichenden Unterlagen.

Bei den anfragegegenständlichen Förderungen handelte es sich ausnahmslos um Förderungen im Sinne des § 30 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung.

Es handelte sich um Projektförderungen, d.h. Einzelförderungen im Sinne des § 21 Abs. 1 ARR 2014 für einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistungen. Sie verfügen über eine grundsätzlich begrenzte Laufzeit und können keinen Anspruch auf Wiederholung oder Fortführung auf Dauer erheben. Vor diesem Hintergrund erscheint die Erlassung von Sonderrichtlinien im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 2 ARR 2014 als nicht zweckmäßig.

- Zu den Fragen 1 lit. e und 2 lit. e:

Die förderungsgegenständlichen Leistungen waren in den Förderungsansuchen erschöpfend beschrieben und erforderten keine spezifischen Auflagen seitens des Bildungsministeriums als Förderungsgeber.

- Zu den Fragen 1 lit. f und 2 lit. f:

Mit der Mitteilung gemäß § 23 Abs. 2 TDBG 2012 wurde der Gesetzeslage entsprochen.

- Zu den Fragen 1 lit. g bis i sowie 2 lit. g bis i:

Kontrolle und Evaluierung von Förderungen des Bildungsministeriums folgen den Bestimmungen der Abschnitte 8 und 9 der ARR 2014. Die anfragegegenständlichen Förderungen wurden vom Förderungsnehmer ordnungsgemäß abgerechnet.

Allgemeine Zielsetzung(en) und Schwerpunkte der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers, die Relevanz und Wirkung des potenziell zu fördernden Vorhabens für das Schul- bzw. Bildungswesen sowie die Beschreibung des Vorhabens werden von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber im Wege der vom Bildungsministerium aufgelegten und für Förderungsansuchen verbindlich zu verwendenden (Online-) Formulare abgefragt.

Diese Informationen erlauben regelmäßig die Beurteilung der für die Zuerkennung von Förderungen wesentlichen Belange und verfolgten Zielsetzungen und werden letztlich Bestandteil des Förderungsvertrages.

Das Erreichen der Förderungsziele wird anhand der von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber vorzulegenden Sachberichte (§ 40 Abs. 2 bzw. 42 ARR 2014) bewertet. Die Bewertungsergebnisse werden allenfalls aufgegriffen und fließen in der Folge in künftige Förderungsentscheidungen ein.

- Zu den Fragen 1 lit. j und 2 lit. j:

Für die anfragegegenständlichen Förderungen wurden jeweils keine Eigenleistungen des Förderungsnehmers ausbedungen. Auch aufgrund der aus dem Förderungsansuchen ersichtlichen Informationen erschien die Durchführung der geförderten Leistung im Sinne des § 16 Abs. 3 ARR 2014 als gesichert.

- Zu Frage 7:

Die an das Bundesministerium für Bildung gerichteten Förderungsansuchen der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers hatten ausschließlich potenzielle Förderungen aus den dem Bundesministerium für Bildung zur Verfügung stehenden Mitteln zum Gegenstand. Ob und in welchem Ausmaß zusätzlich Mittel bei der Europäischen Union, Ländern, Gemeinden, privaten Stiftungen und durch Spenden tatsächlich eingeworben wurden, stellt keinen Gegenstand der Bundesvollziehung dar. Abrechnungen von Förderungen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung folgen den Bestimmungen der §§ 39 und 40 ARR 2014 und haben die mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zum Gegenstand. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass es sich bei den an die genannte Organisation ausgeschütteten Förderungen ausschließlich um Förderungen von Projekten mit ausgewiesenem schulischem Bezug, d.h. Einzelförderungen im Sinne des § 21 Abs. 1 Z. 1 ARR 2014 handelt. Mit Blick darauf sowie auf die dem Bildungsministerium gemäß dem

Bundesministeriengesetz 1986 idgF zukommenden Kompetenzen kann eine Doppelförderung ausgeschlossen werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Für welche Leistungen/zu welchem Zweck und in welcher Höhe wurde mit dem Verein „ARANEA“ in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen?*
 - a. Wann wurde der Vertrag geschlossen?*
 - b. Über welchen Zeitraum wurde der Vertrag geschlossen?*
 - c. Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?*
 - d. Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?*
 - e. Wurde der Vertrag im Zeitraum adaptiert bzw. angepasst?*
 - i. Wenn ja, wann?*
 - ii. Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?*
 - f. Wurde die Vertragserfüllung durch den Verein „ARANEA“ durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. Wenn ja, wann?*
 - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - iii. Wenn nein, warum nicht?*
- *Für welche Leistungen/zu welchem Zweck und in welcher Höhe wurde mit dem Verein „ARANEA“ in der laufenden Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen?*
 - a. Wann wurde der Vertrag geschlossen?*
 - b. Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?*
 - c. Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?*
 - d. Wurde der Vertrag seitdem adaptiert bzw. angepasst?*
 - i. Wenn ja, wann?*
 - ii. Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?*
 - e. Wurde die Vertragserfüllung bereits durch den Verein „ARANEA“ durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. Wenn ja, wann?*
 - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - iii. Wenn nein, warum nicht?*

Im anfragengegenständlichen Zeitraum wurden keine Werk- bzw. Dienstleistungsverträge im Bereich des Bildungsministeriums mit der genannten Organisation abgeschlossen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *An welchen Veranstaltungen innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs nahmen Vertreter des Vereins „ARANEA“ seit dem 24.10.2024 teil?*
- *Nahmen Vertreter Ihres Ressorts an Veranstaltungen des Vereins „ARANEA“ in offizieller Funktion teil?*
 - a. Wenn ja, wie viele Personen nahmen teil?*
 - b. Wenn ja, an welchen Veranstaltungen?*
 - c. Wenn ja, welche Kosten entstanden für Ihr Ressort durch die Teilnahme?*

Es liegen keine Informationen vor, wonach an Veranstaltungen des Bildungsministeriums Vertreterinnen und Vertreter der genannten Organisation teilgenommen haben noch umgekehrt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Frage in Anbetracht der mehr als 500 nachgeordneten Bundesdienststellen nicht abschließend beantwortet werden kann.

Wien, 22. Mai 2026

Christoph Wiederkehr, MA

